



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.524/2-V/4/92

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n



Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen an das EG-Recht angepaßt werden (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG) und andere Gesetze geändert werden; Begutachtungsverfahren

Anbei übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

6. November 1992
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Alten



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.524/2-V/4/92

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

DRINGEND

| Sachbearbeiter | Klappe/Dw | Ihre GZ/vom |
|----------------|-----------|-------------|
|----------------|-----------|-------------|

| | | |
|---------|------|---------------|
| Pietsch | 4232 | 56.717/3-1/92 |
|---------|------|---------------|

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen an das EG-Recht angepaßt werden (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG) und andere Gesetze geändert werden; Begutachtungsverfahren

Zu den im Betreff genannten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Gemäß den Regeln 65 und 129f der Legistischen Richtlinien 1990, sind Sammelnovellen, die mehrere Gesetze gleichzeitig ändern, nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen eines besonderen sachlichen Zusammenhangs, vorzunehmen. Der Verfassungsdienst bezweifelt, ob die im Hinblick auf das EWR-Abkommen notwendigen Anpassungen als den entscheidenden, diesen sachlichen Zusammenhang herstellen, weil wesentlich weitergehende Änderungen vorgenommen werden.

Im Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen sollte anstatt "EWR-Staatsbürgern" besser der Ausdruck "angehörige von Staaten, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind" (anstatt "Mitgliedsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum") verwendet werden.

- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I § 6 (Bildschirmarbeit):

Der Informationspflicht des Arbeitgebers über etwaige qualitative oder quantitative Kontrolle der Arbeitsleistung bei Bildschirmarbeit folgt keine wirksame Durchsetzungsmöglichkeit. Diese Arbeitnehmerschutzregelung stellt sich somit als lex imperfecta dar, obwohl bei extremer Ausbeutung die Grundrechtssphäre des Arbeitnehmers berührt sein könnte.

Zu Art. II Z 4:

In § 108 Abs. 4 Z 3 wäre das Wort "genommene" richtigzustellen.

Zum Vorblatt:

Der Hinweis im Vorblatt, daß allfällige Kosten für den Bund nicht diesem Bundesgesetz, sondern dem EWR-Abkommen zuzurechnen sind, ist unzutreffend: Da das EWR-Abkommen nicht unmittelbar wirksam wird, kann es auch keine Kosten verursachen. Die verursachten Kosten wären daher zu beziffern.

6. November 1992
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

